Mitteilung an die Arbeitgeber - 2026-04

Überschreitung Schwellenindex Juni 2026 – Änderung Beträge ESFMI - PK 111

Im Juni 2026 wurde der Schwellenindex überschritten. Dadurch werden die nächsten Beträge geändert.

Im Hinblick auf die **Vollarbeitslosigkeit** wird der Betrag der Zusatzentschädigung von 7,65 € für eine vollständige Leistung und von 3,83 € für eine halbe Leistung um 2 % ab dem ersten Tag des Quartals ab der Überschreitung des sozialen Schwellenindex.

Angesichts der Tatsache, dass der soziale Schwellenindex im Juni 2026 überschritten wurde, werden die vorgenannten Beträge ab dem **1. Juli 2026** erhöht:

auf bis zu **7,80 € für eine vollständige Leistung** der Vollarbeitslosigkeit und auf bis zu **3,90 € für eine halbe Leistung** der Vollarbeitslosigkeit.

Im Hinblick auf das **System der Arbeitslosigkeit mit Betriebszuschlag (SAB) und die älteren Arbeitslosen** wird der Betrag der Zusatzentschädigung von 101,58 € pro Monat nach einer Vollzeitbeschäftigung und von 50,79 € pro Monat für eine Teilzeitbeschäftigung um 2 % ab dem ersten Tag des Quartals nach der Überschreitung des sozialen Schwellenindex.

Angesichts der Tatsache, dass der soziale Schwellenindex im Juni 2026 überschritten wurde, werden die vorgenannten Beträge ab dem **1. Juli 2026** erhöht:

auf bis zu **103,61 € für eine vollständige Leistung** in den Sektoren von SAB und älteren Arbeitslosen und auf bis zu **51,81 € für eine halbe Leistung** in den Sektoren von SAB und älteren Arbeitslosen.

Im Hinblick auf das **SAB**, insbesondere die Bestimmung des Hauptschuldners im Rahmen des Arbeitnehmerbeitrags LSS – DECAVA, wird der Betrag ab dem **1. Juli 2026** von 203,16 € auf **207,22 €** und von 101,58 € auf **103,61 €** erhöht.

Konkret: Der Arbeitgeber ist der Hauptschuldner, wenn der Gesamtbetrag der Zusatzentschädigung des Betroffenen im SAB nach einer Vollzeitbeschäftigung GRÖßER ist als 207,22 € und wenn der Gesamtbetrag der Zusatzentschädigung des Betroffenen im SAB nach einer Teilzeitbeschäftigung GRÖßer ist als 103,61 €.

Der ESFMI ist der Hauptschuldner, wenn der Gesamtbetrag der Zusatzentschädigung des Betroffenen im SAB nach einer Vollzeitbeschäftigung KLEINER ODER GLEICH 207,22 € ist und wenn der Gesamtbetrag der Zusatzentschädigung des Betroffenen im SAB nach einer Teilzeitbeschäftigung KLEINER ODER GLEICH 103,61 € ist.

Die Arbeitgeber werden gebeten, diese Mitteilung zu beachten.

Mitteilung im 07/2026 verschickt